

# TÜV AUSTRIA

# PRÜFBESCHEINIGUNG

(Inspektionsbericht im Sinne des Akkreditierungsgesetzes)

**Zl.: 233-GEWO-2023**

betreffend die Prüfung der Betriebsanlage

**FUCHS AUSTRIA Schmierstoffe GmbH**  
**Breitwies 22**  
**5303 Thalgau**

nach § 82b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994,  
BGBl. Nr. 194/1994 idgF

Prüfumfang: **Betriebsanlage**  
(siehe auch „Allgemeine Angaben“)

Fälligkeit: **Die nächste Prüfung ist fällig bis 10/2028.**

Auftraggeber: **Fa. FUCHS AUSTRIA Schmierstoffe GmbH; Datum 17.07.2023**

Ergebnis: **Die Prüfung nach § 82b GewO ergab, dass die gegenständliche Betriebsanlage den angeführten gewerberechtlichen Bescheiden und den sonst für die Betriebsanlage geltenden, zitierten rechtlichen Bestimmungen zum Prüfdatum entsprochen hat. Es wurden keine Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt.**

Inspektionsstelle  
Sachverständige \*)



Dipl. Ing. (FH) Oliver Scheuringer  
Brunn am Gebirge, 22.05.2024

# TÜV

## AUSTRIA

TÜV AUSTRIA  
GMBH

Inspektionsstelle  
Gewerberecht

Geschäftsstelle:  
Wiener Bundesstraße 8  
4060 Leonding

Telefon:  
+43 5 0454 - 1400

Business Area  
Region Austria

Ansprechpartner:  
Dipl. Ing. (FH) Oliver  
Scheuringer

Telefon:  
+43 5 0454-8233

E-Mail:  
oliver.scheuringer@tuv.at

TÜV®



**Akkreditiert als:**  
Prüfstelle,  
Inspektionsstelle,  
Zertifizierungsstelle,  
Kalibrierstelle,  
Verifizierungsstelle

**Notified Body 0408**

**Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:**  
DI Dr. Stefan Haas

**Geschäftsführung:**  
DI (FH) Peter Weinzettl  
Ing. Günter Göttlich

**Sitz:**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien/Österreich

**weitere  
Geschäftsstellen:**  
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/  
-nummer:**  
Wien / FN 288476 f

**Bankverbindungen:**  
IBAN  
AT131200052949001066  
BIC BKAUATWW

UID ATU63240488

\*) Zeichnungsberechtigt im Sinne des Akkreditierungsgesetzes  
2023-BA-AT-LC-TR-EX-0-000268 / sco  
233-GEWO-2023

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Allgemeine Angaben .....   | 3  |
| 1. Vorgangsweise .....   | 3  |
| 2. Prüfgrundlagen (Bescheide, Einreichunterlagen,<br>Verhandlungsschriften und sonstige Dokumente) ..... | 5  |
| 3. Prüfung des konsensgemäßen Zustandes .....  | 7  |
| 4. Prüfung auf Einhaltung der Auflagen.....  | 7  |
| 5. Prüfung auf Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen.....   | 9  |
| 5.1 Gewerberechtliche Bestimmungen.....  | 9  |
| 5.2 Mit anzuwendende Bestimmungen .....  | 11 |
| 5.3 Sonstige Bestimmungen.....   | 11 |
| 6. Mängel oder Abweichungen.....   | 15 |
| 6.1 Abweichungen - Konsensgemäßer Zustand.....   | 15 |
| 6.2 Mängel - Auflagen .....  | 15 |
| 6.3 Mängel - Gewerberechtliche Bestimmungen .....  | 15 |
| 6.4 Mängel - Mit anzuwendende Bestimmungen.....  | 15 |
| 6.5 Mängel - Sonstige Bestimmungen.....  | 15 |
| 6.6 Hinweise.....  | 15 |

## Allgemeine Angaben

Die Prüfung erfolgte am 18.10.2023 und 02.11.2023. Dabei wurden die dafür notwendigen relevanten Dokumente gesichtet sowie ein umfangreicher Lokalaugenschein in der Betriebsanlage durchgeführt.

Als Vertreter der Betriebsinhabung standen Hr. Manfred Reitingner und Hr. Mathias Steiner zur Verfügung.

Die zum Prüfdatum festgestellten Mängel wurden am 21.05.2024 einer Nachkontrolle unterzogen.

Etwaige Differenzen zwischen dem Prüfdatum und dem Ausstellungsdatum dieser Prüfbescheinigung ergaben sich aufgrund jener Dauer, die von Seiten der Betriebsinhabung zur Behebung von festgestellten Mängeln oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand erforderlich war.

Die gegenständliche Prüfung beinhaltete auftragsgemäß den folgenden Anlagenteil / die folgenden Anlagenteile:

### - Betriebsanlage

Der Raum unter der Stiege im Eingangsbereich stand ausschließlich in Verwendung des Vermieters. Er wurde im Zuge der Begehung nicht betreten und war auch für Fa. Fuchs versperrt.

Der in der Betriebsanlage befindliche Portalkran war zum Prüfzeitpunkt stillgelegt und technisch gegen Wiederinbetriebnahme gesichert.

Im westlichen Bereich der Betriebsanlage, unmittelbar neben dem Ladebereich der Stapler befand sich ein nur von außen zugänglicher Lagerbereich, welcher vom Vermieter betrieben wurde und vereinbarungsgemäß nicht betreten sowie vom Prüfumfang ausgenommen wurde.

Der im OG befindliche Raum "Ozan" sowie alle Räumlichkeiten westlich des Stiegenaufganges befanden sich im Verantwortungsbereich des Vermieters bzw. externen Unternehmen. Dieser Bereich wurde nicht betreten und vereinbarungsgemäß vom Prüfumfang ausgenommen.

## 1. Vorgangsweise

Die Prüfung erfolgte durch Vergleich der in den gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden angeführten Betriebsanlagenbeschreibungen und etwaiger Einreichunterlagen mit der zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundenen Betriebsanlage. Weiters wurden die mit gewerberechtlichen Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und die für die Betriebsanlage relevanten rechtlichen Bestimmungen, welche unter Abschnitt 5 dieser Prüfbescheinigung angeführt wurden, auf die nachfolgend dokumentierte Weise auf Einhaltung geprüft.

Gem. § 82b Abs. 1 GewO hat die Prüfung erforderlichenfalls auch die gem. § 356b GewO mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG war keine gem. § 356b GewO mit anzuwendende Bestimmung.

Verordnungen, welche aufgrund § 71 Abs. 4 GewO erlassen wurden (Verordnungen betreffend Maschinen, Geräte, Ausrüstungen sowie deren Teile und Zubehör, die wegen der Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für das Leben oder die Gesundheit ihrer Benützer herbeiführen können) sowie landesrechtliche Bestimmungen wurden auftragsgemäß nicht auf Einhaltung geprüft.

Die Prüfung nach § 82b GewO erfolgte gemäß der Verfahrensbeschreibung der Inspektionsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH, VB-BA-INSP-0100\_§82b\_GewO idgF.

Die Verifizierung der Integrität der beigestellten Informationen und die Verifizierung der Übereinstimmung planlicher Vorgaben (Abstände etc. - SOLL - Stand) mit dem IST - Stand erfolgte gemäß dem Handbuch der Inspektionsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH.

Die Aussagen hinsichtlich der Gültigkeit der in dieser Prüfbescheinigung zitierten Nachweise (z.B. Atteste, Gutachten, Bescheinigungen) beziehen sich ausschließlich auf das Prüfdatum.

## 2. Prüfgrundlagen (Bescheide, Einreichunterlagen, Verhandlungsschriften und sonstige Dokumente)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Vorlage der Prüfgrundlagen in der Verantwortung des Betreibers lag.

### Betriebsanlage

- 1) Verhandlungsschrift + Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 07.06.1990, Zl. 2/152-842/5-1990  
Gewerbebehördliche Genehmigung einer Steinmetz-Betriebsanlage

| Einreichunterlagen                                | Zahl | Datum      |
|---|------|------------|
| EINREICHPLAN - Neubau - Grundriss 1.OG<br>M 1:100 | 005  | 15.03.1990 |
| EINREICHPLAN - Neubau - Grundriss 2.OG<br>M 1:100 | 006  | 15.03.1990 |
| EINREICHPLAN - Neubau - Grundriss 3.OG<br>M 1:100 | 007  | 15.03.1990 |
| EINREICHPLAN - Neubau - Grundriss EG M 1:100      | 004  | 15.03.1990 |

Die Betriebsanlage wurde in mehreren Punkten von den Einreichplänen abweichend errichtet. Dies betraf zB. den Entfall der Unterkellerung, den Entfall der Mitarbeiter-Wohnbereiche sowie die geänderte Situierung des Hochregallagers.

Von einer Bemängelung war jedoch abzusehen, da im Zuge der Einreichung von Fa. Fuchs eine neuerliche Bewertung durch die Gewerbebehörde erfolgte, woraufhin der Bescheid vom 14.12.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010 erlassen wurde, durch welchen die Räumlichkeiten in ihrer aktuellen Form genehmigt wurden.

- 2) Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 06.11.1991, Zl. 2/152-842/14-1991  
Gewerbebehördliche Genehmigung für  
- die Abänderung der am 07.06.1990, Zl. 2/152-842/5-1990 genehmigten Flüssiggasanlage  
sowie Gewerbebehördliche Überprüfung desselbigen Bescheids

Die diesem Bescheid zugehörigen Einreichunterlagen waren für die gegenständliche Prüfung nicht mehr relevant.

Der ggs. Bescheid betraf den vormals in den Räumlichkeiten der Fa. Fuchs tätigen Steinmetzbetrieb Marmor Design Mayer & Mayer und war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet.

Die betreffende Flüssiggasanlage existierte zum Prüfzeitpunkt nicht mehr, was gem. Verhandlungsschrift vom 13.12.2010, Zl. 30302/152-842/69-2010 seitens der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen wurde.

- 3) Überprüfungsverhandlungsschrift, BH Salzburg-Umgebung, vom 12.08.1993, Zl. 2/152-842/19-1993  
Gewerbebehördliche Überprüfungsverhandlungsschrift

Die ggs. Überprüfung betraf den vormals in den Räumlichkeiten der Fa. Fuchs tätigen Steinmetzbetrieb Marmor Design Mayer & Mayer und war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet.

- 4) Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 22.06.1995, Zl. 2/152-842/42-1995  
 Gewerbebehördliche Genehmigung für  
 - die Errichtung und den Betrieb einer Schinken- und Wurstmanufaktur-Betriebsanlage samt  
 - Adaptierung von Heizung, Lüftung, Kühlung und Aufzug

Die diesem Bescheid zugehörigen Einreichunterlagen waren für die gegenständliche Prüfung nicht mehr relevant.

Der ggs. Bescheid betraf den vormals in den Räumlichkeiten der Fa. Fuchs tätigen Lebensmittelbetrieb Gut Schloßhof Schinken- und Wurstmanufaktur und war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet.

- 5) Überprüfungsverhandlungsschrift, BH Salzburg-Umgebung, vom 30.01.1997,  
 Zl. 2/152-842/46-1997  
 Gewerbebehördliche Überprüfungsverhandlungsschrift

Die ggs. Überprüfung betraf den vormals in den Räumlichkeiten der Fa. Fuchs tätigen Steinmetzbetrieb AMP Natursteinwerk Thalgau und war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet.

- 6) Verhandlungsschrift, BH Salzburg-Umgebung, vom 23.10.2008, Zl. 30302/152-842/60-2008  
 Gewerbebehördliche Verhandlungsschrift für  
 - die Errichtung und den Betrieb einer Buchbindereibetriebsanlage samt maschineller Anlagen  
 und technischer Einrichtungen (Späneabsauganlage)

Die vorgelegten Einreichunterlagen waren zum damaligen Zeitpunkt nicht bewilligungsfähig. Weiterführende Verhandlungsschriften bzw. ein erlassener Bescheid konnten dem Akt der Gewerbebehörde nicht entnommen werden.

Der Gegenstand der Einreichung war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet.

- 7) Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 14.12.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010  
 Gewerbebehördliche Genehmigung für  
 - die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur Lagerung von Schmiermittel sowie  
 - den Einbau von zwei VbF-Räumen und eines Lagerraumes für Druckgaspackungen

| Einreichunterlagen  | Zahl | Datum      |
|---|------|------------|
| EINREICHKONVOLUT, erstellt von Perspektive Bau- und Projektmanagement | -    | 10.10.2010 |

- 8) Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 22.06.2015, Zl. 30302-152/842/84-2015  
 Gewerbebehördliche Genehmigung für  
 - den Einbau einer Absauganlage durch einen Rohrventilator

Durch den ggs. Bescheid erfolgte die Genehmigung eines Rohrventilators für das Druckgaspackungslager.

Dem Akt der Gewerbebehörde konnten keine diesbezüglichen Einreichunterlagen entnommen werden.

Dies war zum Prüfzeitpunkt bereits obsolet, da der betreffende Rohrventilator (Fabrikat: Helios, Type: HRFW 315/4 Ex) zu einem späteren Zeitpunkt erneut als Einreichunterlage zum Bescheid vom 16.05.2022, Zl. 30302-152/842/97-2022 der Genehmigungssituation zugeführt wurde.

Die Auflagen wurden nachfolgend sinngemäß kommentiert.

Ebenso erfolgte mit ggs. Bescheid der ersatzlose Entfall der Auflage 14 des Bescheids vom 14.10.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010.

- 9) Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 16.05.2022, Zl. 30302-152/842/97-2022  
Gewerbebehördliche Genehmigung für
- die Errichtung und den Betrieb einer Laderampe samt Pultdach,
  - Bau von zwei Vorsatzschleusen / Andockstationen sowie
  - Verlegung des Druckgaspackungslagers bei der bestehenden Betriebsanlage

| Einreichunterlagen  | Zahl   | Datum      |
|---|--------|------------|
| Einreichkonvolut, erstellt von Fa. Hofmann<br>Brandschutz | GEW-01 | 20.10.2021 |

### 3. Prüfung des konsensgemäßen Zustandes

Die Betriebszeiten für die gesamte Betriebsanlage wurden gem. den Einreichunterlagen zum Bescheid vom 14.12.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010 folgendermaßen definiert:

- Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Betriebszeiten (streng genommen nur für die Rampe und das Druckgaspackungslager) wurden gem. den Einreichunterlagen zum Bescheid vom 16.05.2022, Zl. 30302-152/842/97-2022 folgendermaßen definiert:

- Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bezüglich der Betriebszeiten wurden keine Abweichungen festgestellt.

#### - Betriebsanlage

Die Betriebsanlage / Der Anlagenteil wurde mit der Beschreibung der(s) gewerberechtiglichen Bescheide(s) verglichen. Weiters wurden die im Abschnitt 2 angeführten Einreichunterlagen berücksichtigt.

Zum Prüfdatum wurde festgestellt, dass die Betriebsanlage / der Anlagenteil gemäß den im Abschnitt 2 angeführten Einreichunterlagen, den Bescheidbeschreibungen und den im Abschnitt 6.1 dokumentierten Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand bestand.

### 4. Prüfung auf Einhaltung der Auflagen

Die Auflagen aus den im Abschnitt 2 angeführten Bescheiden wurden auf Einhaltung geprüft. Gegebenenfalls ausgenommen davon waren allfällige aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen (Bauordnung, Naturschutzgesetz, Landschaftsschutzgesetz, Ortsbildschutzgesetz etc.) ergangenen Auflagen.

Es wurden die gewerberechtiglichen Auflagen aus den im Abschnitt 2 angeführten Bescheiden geprüft.

Unter Berücksichtigung der im Folgenden getroffenen Feststellungen waren zum Prüfdatum alle Auflagen erfüllt.

### Betriebsanlage

- Zu 7) **Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 14.12.2010, ZI. 30302/152-842/70-2010**  
Gewerbebehördliche Genehmigung für
- die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage zur Lagerung von Schmiermittel sowie
  - den Einbau von zwei VbF-Räumen und eines Lagerraumes für Druckgaspackungen

#### Teil 1

- 1, 5, 7, 8 - Erfüllt. Gem. Verhandlungsschrift vom 24.09.2014, ZI. 30302/152-842/78-2014.  
13)  
4) Erfüllt. Gem. Verhandlungsschrift vom 24.09.2014, ZI. 30302/152-842/78-2014.  
Hinsichtlich der letztmaligen Revision bzw. Wartung siehe Abschnitt 5.3 "Prüfdokumente" dieser Prüfbescheinigung.  
14) Nicht zutreffend. Die ggs. Auflage wurde mit Bescheid vom 22.06.2015, ZI. 30302-152/842/84-2015 ersatzlos aufgehoben.  
15) Nicht zutreffend. Der Zutritt zum betreffenden Aufgang wurde verhindert.  
16) Nicht zutreffend. Gem. Verhandlungsschrift vom 24.09.2014, ZI. 30302/152-842/78-2014.

#### Teil 2

- 1a) Erfüllt. Die Gasanlage wurde letztmalig am 24.04.2024 durch die Fa. Salzburg AG überprüft.  
1b) Erfüllt. Das Eignungsattest des Rauchfangs konnte dem Akt der Gewerbebehörde entnommen werden.  
1c) Siehe Abschnitt 5.3 „Bestimmungen betreffend Elektroschutzverordnung 2012“ dieser Prüfbescheinigung.  
1d) Sinngemäß erfüllt. Die Heizungsanlage wurde letztmalig am 16.09.2023 durch Fa. Bösch (Primärheizung) bzw. am 29.04.2024 durch Fa. Olymp (Notfallsheizung) überprüft.

Bei der Begehung wurde(n) die Auflage(n) 2, 3, 6, 11 geprüft und für in Ordnung befunden.

- Zu 8) **Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 22.06.2015, ZI. 30302-152/842/84-2015**  
Gewerbebehördliche Genehmigung für
- den Einbau einer Absauganlage durch einen Rohrventilator

- 1) Erfüllt. Gem. dem letztmaligen Prüfbefund der Gaswarnanlage. Siehe Abschnitt 5.3 "Prüfdokumente" dieser Prüfbescheinigung.  
2) Siehe dazu unter Abschnitt 5.3 "Prüfdokumente" dieser Prüfbescheinigung.

- Zu 9) **Bescheid, BH Salzburg-Umgebung, vom 16.05.2022, ZI. 30302-152/842/97-2022**  
Gewerbebehördliche Genehmigung für
- die Errichtung und den Betrieb einer Laderampe samt Pultdach,
  - Bau von zwei Vorsatztorenschleusen / Andockstationen sowie
  - Verlegung des Druckgaspackungslagers bei der bestehenden Betriebsanlage

- 2, 3) Siehe dazu unter Abschnitt 5.3 „Bestimmungen betreffend Elektroschutzverordnung 2012“ dieser Prüfbescheinigung.

- 4) Sowohl der Rampenbereich als auch das Druckgaspackungslager verfügten über eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung. Von der Einsichtnahme in das dahingehende Attest wurde abgesehen, da keine Treppenhäuser od. Gänge zur Ausführung kamen.
- 7) Nicht zutreffend. Es kamen keine Glaselemente mit statischer od. absturzsichernder Funktion zur Ausführung.

Bei der Begehung wurde(n) die Auflage(n) 1, 5, 6 geprüft und für in Ordnung befunden.

## 5. Prüfung auf Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

### 5.1 Gewerberechtliche Bestimmungen

Die angeführten Verordnungen wurden jeweils in der zum Prüfzeitpunkt gültigen Fassung auf Einhaltung geprüft.

#### Abschnitt 8a der GewO

Nach Durchsicht der Anlage 5, Teil 1 (Mengenschwellen für Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen) und Teil 2 (Kategorien von namentlich angeführten Stoffen) der GewO wurde festgestellt, dass die gegenständliche Betriebsanlage bezüglich der Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen nicht dem Abschnitt 8a der GewO unterliegt.

#### Bestimmungen betreffend Abfall

Die im § 81 Abs. 4 GewO geforderte 7-jährliche Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde zuletzt am 12.05.2024 durchgeführt.

Ein Abfallbeauftragter gem. § 11 Abfallwirtschaftsgesetz war im ggs. Fall nicht erforderlich.

Aufgrund der ersten Meldung des Anfalles von gefährlichen Abfällen wurde dem ggs. Betrieb die Identifikationsnummer (GLN-Nummer) 9008390261019) zugewiesen.

Die gemäß § 3 Abfallnachweisverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen waren für gefährliche Abfälle durch eine fortlaufende Sammlung der in § 8 Abfallnachweisverordnung genannten Begleitscheine geführt. Die genannten Aufzeichnungen lagen in der Betriebsanlage auf.

#### Betriebsanlage

BGBl. Nr. 305/1969; Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung)

#### § 22 - Prüfbuch(-bücher)

In die Prüfbücher, welche die Dichtheitsprüfung gemäß § 22 Kälteanlagenverordnung dokumentieren, wurde stichprobenartige Einsicht genommen. Das Prüfintervall von einem Jahr wurde eingehalten.

| Anlagenbezeichnung                     | Prüfer | Datum      | Ergebnis   |
|--|--------|------------|------------|
| Klimaanlage Chefbüro, Besprechungsraum | Strauß | 07.03.2023 | in Ordnung |
| Klimaanlage Büro Verkauf, EDV          | Strauß | 07.03.2023 | in Ordnung |
| Klimaanlage Schulungsraum EG           | Strauß | 07.03.2023 | in Ordnung |
| Klimaanlage Büros 1. OG                | Strauß | 07.03.2023 | in Ordnung |

BGBI. Nr.II 301/2002; Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC Anlagenverordnung – VAV)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

Diese Verordnung galt nicht, da der jährliche Lösungsmittelverbrauch unter 0,5 to lag. In der Betriebsanlage wurden keine der im Anhang 1 zu dieser Verordnung genannten Tätigkeiten durchgeführt.

In der Betriebsanlage waren keine bzw. nur geringe Mengen an Stoffen in denen Lösungsmittel vorhanden sind, jedenfalls unter dem im Geltungsbereich dieser Verordnung genannten 500 kg, in Verwendung.

BGBI. Nr.II 446/2002; Verordnung über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

In der Betriebsanlage wurde kein Flüssiggas bzw. nur so geringe Mengen an Flüssiggas gelagert, die unter der in § 1 Abs. 6 festgelegten Gesamtfüllmenge (Gesamtlagermenge) von insgesamt höchstens 15 kg fallen.

Aufgrund dieser geringen Menge gelangt nur der § 18 der gegenständlichen Verordnung zur Anwendung. Unzulässige Lagerungen gemäß § 18 wurden nicht festgestellt.

BGBI. Nr.II 210/2009; Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

In der Betriebsanlage waren keine, den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung, unterliegenden Anlagen (wie Aufzüge,..), vorhanden.

BGBI. Nr.II 347/2018; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

Die Lagerung von Aerosolpackungen erfolgte ausschließlich in dem dafür vorgesehenen und mit Bescheid vom 14.12.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010 genehmigten Lagerraum für Druckgaspackungen.

Lediglich im Werbemittelraum wurden weitere Aerosolpackungen als Mindermenge vorrätig gehalten.

BGBI. Nr.II 293/2019; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

In der Betriebsanlage fielen nachstehende Heizungsanlagen unter die Bestimmungen der FAV 2019:

- Eine Gaszentralheizungsanlage Fabrikat: Bösch, Type: remeha 2010 eco mit einem Nennwärmeleistungsbereich von 20 - 200 kW  
Die letztmalige Überprüfung erfolgte nachweislich am 16.09.2023 durch Fa. Bösch.

sowie aufgrund der gem. § 5 FAV geltenden Aggregationsregel:

- Eine Gaszentralheizungsanlage Fabrikat: Hoval, Type: Unolyt S 76 mit einem Nennwärmeleistungsbereich von 53,8 - 81,7 kW  
Die letztmalige Überprüfung erfolgte nachweislich am 29.04.2024 durch Fa. Olymp.

BGBI. Nr.II 45/2023; Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023)

Feststellungen zur Einhaltung der ggs. Rechtsvorschrift

In der Betriebsanlage erfolgte die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ausschließlich in zwei, mit Bescheid vom 14.12.2010, Zl. 30302/152-842/70-2010 genehmigten VbF-Lagerräumen.

Dem § 11 VbF 2023 wurde grundsätzlich entsprochen. Hinsichtlich der Ausführung der Auffangwannen unter den Regalen (Auffangvolumen, Neigung sowie Ausführung der Betonfugen) wurde die erteilte gewerberechtliche Genehmigung zur Kenntnis genommen.

**5.2 Mit anzuwendende Bestimmungen**

In den im Abschnitt 2 angeführten Bescheiden fanden sich keine Hinweise auf gem. § 356b GewO mit anzuwendenden Bestimmungen.

**5.3 Sonstige Bestimmungen**

Weiters wurden bei der Prüfung nach § 82b GewO nachfolgende sonstige Bestimmungen berücksichtigt:

**Betriebsanlage**

BGBI. Nr.II 420/2004; Bestimmungen betreffend Druckgeräteüberwachungsverordnung

Prüfbuch(-bücher)

In der Betriebsanlage waren keine prüfpflichtigen Druckgeräte vorhanden.

BGBI. Nr.II 21/2010; Bestimmungen betreffend §§ 7 und 8 Arbeitsmittelverordnung

Prüfbuch(-bücher)

Die stichprobenartige Durchsicht der Prüfbücher ergab, dass diese Anlagen von hiezu berechtigten Personen bzw. Stellen abgenommen und die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen von derartigen Personen bzw. Stellen durchgeführt wurden.

| Anlagenbezeichnung  | Prüfer                             | Datum      | Ergebnis   |
|---|------------------------------------|------------|------------|
| Schubmaststapler, Fabrikat: Linde, Type: R14HD-01, Herst.-Nr.: P21120M02543 | DI Pietsch und Ing. Dr. Weindorfer | 05.10.2023 | in Ordnung |
| Arbeitskorb, Fabrikat: MB-D, Herst.-Nr.: 565275                             | DI Pietsch und Ing. Dr. Weindorfer | 05.10.2023 | in Ordnung |

| Anlagenbezeichnung  | Prüfer     | Datum      | Ergebnis   |
|---|------------|------------|------------|
| Elektrofrontstapler, Fabrikat: Jungheinrich, Type: EFG 216, Herst.-Nr.: FN 480537 | Ing. Bliem | 01.08.2023 | in Ordnung |
| Elektrofrontstapler, Fabrikat: Jungheinrich, Type: EFG 215, Herst.-Nr.: FN 463288 | Ing. Bliem | 01.08.2023 | in Ordnung |
| Schiebetor Eingang, Fabrikat: Hütter und Schrantz, Type: OA, Herst.-Nr.: 665131   | Kögl       | 28.02.2023 | in Ordnung |
| Hubgliedertor, Fabrikat: Günther Tore, Type: OA, Herst.-Nr.: 10/149697/107/1/1    | Kögl       | 28.02.2023 | in Ordnung |
| Anpassrampe, Fabrikat: HÖRMANN, Type: HRT, Herst.-Nr.: 0007115550-000101#001      | Hörmann    | 28.02.2023 | in Ordnung |
| Anpassrampe, Fabrikat: HÖRMANN, Type: HRT, Herst.-Nr.: 0007115550-000101#002      | Hörmann    | 28.02.2023 | in Ordnung |

Bestimmungen betreffend Elektroschutzverordnung 2012, BGBl. II 33/2012:

#### Elektroanlagenprüfbefund

Prüfer: ELTEK  
 Datum: 01.07.2022  
 Nr: 00001717  
 Ergebnis: in Ordnung

#### Blitzschutzanlage

Prüfer: Eltek  
 Datum: 07.02.2024  
 Nr: -  
 Ergebnis: in Ordnung

#### Bemerkung:

Der ggs. Prüfbefund wies Mängel aus. Von einer Beanstandung wurde abgesehen, da im Zuge der Mängelkontrolle vom 21.05.2024 bereits die Auftragsbestätigung für die Behebung vorgelegt wurde.

In folgende Dokumente wurde Einsicht genommen:

#### Feuerlöscher - Überprüfung

Prüfer: Bayerhammer  
 Datum: 01.01.2022  
 Nr: -  
 Ergebnis: in Ordnung

## Gaswarnanlage - Überprüfung

Prüfer: Schmidbauer  
Datum: 07.08.2023  
Nr: 2023/0708/176  
Ergebnis: in Ordnung

## Absaugung Spraydosenlager - Überprüfung

Prüfer: Hasenauer  
Datum: 19.10.2023  
Nr: -  
Ergebnis: in Ordnung

## Sicherheits- bzw. Fluchtwegorientierungsanlage - Dauerbelastungstest

Prüfer: ELTEK  
Datum: 03.10.2023  
Nr: -  
Ergebnis: in Ordnung

## RWA - Wartung

Prüfer: COLT  
Datum: 29.08.2023  
Nr: -  
Ergebnis: in Ordnung

## Bemerkung:

Der Wartungsbericht der Stiegenhaus-RWA Anlage lag zum Prüfzeitpunkt nicht vor.  
Bei der, während der Mängelbehebungsphase stattgefundenen Wartung wurden Abweichungen festgestellt.  
Von einer weiteren Beanstandung wurde im Zuge der letztmaligen Mängelkontrolle vom 21.05.2024 schließlich abgesehen, da die Beauftragung für die Behebung der Mängel nachweislich belegt werden konnte.

BMA - Wartung

Prüfer: Schrack  
Datum: 28.06.2023  
Nr: -  
Ergebnis: in Ordnung

RWA - Revision

Prüfer: IBS  
Datum: 29.08.2023  
Nr: 73539/942-5  
Ergebnis: in Ordnung

BMA - Revision

Prüfer: IBS  
Datum: 29.08.2023  
Nr: 73539/941-5  
Ergebnis: in Ordnung

## **6. Mängel oder Abweichungen**

### **6.1 Abweichungen - Konsensgemäßer Zustand**

Die Prüfung auf konsensgemäßen Zustand ergab keine Abweichungen.

### **6.2 Mängel - Auflagen**

Die Prüfung auf Einhaltung der Auflagen ergab keine Mängel.

### **6.3 Mängel - Gewerberechtliche Bestimmungen**

Die Prüfung auf Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen ergab keine Mängel.

### **6.4 Mängel - Mit anzuwendende Bestimmungen**

Die Prüfung auf Einhaltung mit anzuwendender Bestimmungen ergab keine Mängel bzw. fanden sich in den im Abschnitt 2 angeführten Bescheiden keine Hinweise auf gem. § 356b GewO mit anzuwendende Bestimmungen.

### **6.5 Mängel - Sonstige Bestimmungen**

Sonstige Bestimmungen betreffende Mängel wurden nicht festgestellt.

### **6.6 Hinweise**

Derartige Hinweise waren für die gegenständliche Betriebsanlage nicht notwendig.

Allgemeine Hinweise:

- *Gemäß § 82b Abs. 3 GewO ist diese Prüfbescheinigung vom Betriebsanlageninhaber bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzu bewahren.*
- *Diese Prüfbescheinigung dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Gewerbebehörde.*
- *Die Aussagen und Feststellungen dieser Prüfbescheinigung gelten ausschließlich für die im Prüfumfang definierte Betriebsanlage. Jedwede Schlussfolgerung in Hinblick auf ähnliche Betriebsanlagen ist nicht durch diese Prüfbescheinigung gedeckt.*
- *Diese Prüfbescheinigung gilt nicht als Befund über die Wirksamkeit der zum Gewässerschutz getroffenen Maßnahmen im Sinne des § 134 WRG.*
- *Eine Veröffentlichung dieser Prüfbescheinigung ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV AUSTRIA.*